

Hygiene-Konzept

der ev.-luth. Elia-Kirchengemeinde Langenhagen

Stand: 29.08.2021

Präambel

Dieses Hygiene-Konzept soll es der Elia- Gemeinde ermöglichen, weiterhin Präsenzveranstaltungen durchzuführen. Der Kirchenvorstand ist sich der momentanen Gefahrenlage bewusst und entscheidet entsprechend vorsichtig.

Grundlagen

Grundlagen der Entscheidungen sind die zum Zeitpunkt der Entscheidung

- gültige Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung), abgerufen von www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html sowie die
- aktuellen Handlungsempfehlungen in den Kirchen der Konföderation auf Basis der Niedersächsischen Corona-Verordnung, abgerufen von handlungsempfehlungen.landeskirche-hannovers.de.

Zur Bestimmung, welche der unter XI. genannten **Stufen gültig ist** Regelungen gilt, **gilt der Inzidenzwert, den das Robert Koch Institut veröffentlicht (www.rki.de/inzidenzen)** sowie **ist** die jeweils gültige Allgemeinverfügung der Region Hannover (t1p.de/n031) **heranzuziehen.**

Inhaltliche Änderungen zur vorherigen Version dieses Dokuments (vom 01.08.2021) sind **gelb** markiert.

I. Dokumentation der Teilnehmenden

1. Bei allen Präsenz-Veranstaltungen werden die Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden **dokumentiert, erfasst, sofern nicht anders angegeben (s. XI).**
2. Verantwortlich für die Erfassung ist der Leiter der Veranstaltung. **Die Daten werden dann an das Gemeindebüro übergeben und dort 3 Wochen nach der Veranstaltung gelöscht.**
3. Die Erfassung der Daten kann nach Wahl durch die Teilnehmenden wie folgt erfolgen:

- a) Die Teilnehmenden melden sich selbständig mittels Corona-Warn-App oder der App Luca an. Entsprechende QR-Codes finden sich an den Eingängen zum Gebäude.
- b) Die Daten werden handschriftlich erfasst, anschließend an das Gemeindebüro übergeben und dort drei Wochen nach der Veranstaltung gelöscht.

II. Anmeldung zu Veranstaltungen

1. Bei entsprechend gekennzeichneten einigen Veranstaltungen (s. XI.) können oder müssen sich die Veranstaltungsbesucher vorher per Telefon, über die Internetseite der Elia- Gemeinde (www.elia-kirchengemeinde.de) oder bei der Küsterin anmelden. Welche Veranstaltungen hiervon betroffen sind, wird im Vorfeld bekannt gegeben.
2. Sofern keine Anmeldepflicht besteht und noch freie Plätze vorhanden sind, können diese mit unangemeldeten Besuchern belegt werden. Dabei werden die Kontaktdaten wie unter I. erfasst.

III. Hinweis auf allgemeine Hygieneregeln

1. Im Kirchgebäude sind die allgemeinen Corona-Hygieneregeln ausgehängt.

IV. Abstandsregeln

1. Zwischen Einzelpersonen bzw. Gruppen (bspw. Personen eines Haushalts) ist sollte wenn möglich ein Abstand von min. 1,5 m eingehalten werden. einzuhalten (sofern nicht anders angegeben).
2. Die Gruppen werden nicht durch den Veranstalter zusammengestellt und im Vertrauen auf die Eigenverantwortung der Teilnehmenden nicht auf den Haushaltsstatus oder den Status als Geimpfte oder Genesene hin überprüft.
3. In der Kirche ist den am Boden angebrachten Richtungspfeilen zu folgen, um unnötiges Entgegenkommen zu vermeiden.

V. Lüftung

1. Während aller Veranstaltungen soll so viel wie möglich gelüftet werden, mindestens eine Stoßlüftung von 10 Minuten nach jeder Stunde.
2. Während der Gottesdienste braucht, bedingt durch das größere Raumvolumen der Kirche, nicht gelüftet werden.

VI. Körperkontakt

1. Auf Körperkontakt (Händeschütteln etc.) soll weiter verzichtet werden.

VII. Masken

1. Beim Betreten des Gebäudes sowie beim Umhergehen im Gebäude Innerhalb des Gebäudes muss eine Maske getragen werden, ebenso bei Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 Personen (zzgl. Geimpfte, Genesene und negativ Getestete).
2. Sofern nicht anders angegeben muss die Maske auch am Sitzplatz getragen werden. Die Maske darf am Sitzplatz abgelegt werden.
3. Die Maskenpflicht gilt auch auf den Gemeinde-eigenen Parkplätzen und im Eingangsbereich.
4. Als Masken zugelassen sind medizinische Masken (OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil).
5. Für Kinder zwischen dem 6. und dem 14. Geburtstag reicht textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert.
6. Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.
7. In der Kinder- und Jugendarbeit besteht keine Maskenpflicht.

VIII. Corona-Tests

1. Zur Teilnahme einiger Veranstaltungen (s. XI.) ist Sofern ein negativer Corona-Test erforderlich ist (s. XI.), kann die Testung kann durch einen PCR-Test oder einem einen Antigentest, der in einem Testzentrum, einer Praxis oder einer Apotheke vorgenommen werden wurde, nachgewiesen werden. Das negative Test-Ergebnis darf max. 24 Stunden zurückliegen, bei einem PCR-Test max. 48 Stunden.
2. Alternativ kann auch Selbsttest vor Betreten des Gebäudes unter Aufsicht des Gruppen- bzw. Veranstaltungsverantwortlichen vorgenommen werden.
3. Geimpfte und Genesene sind von der Testpflicht ausgenommen.
 - a) Als Geimpfte gelten Personen mit einem Nachweis einer mindestens 14 Tage zurückliegenden vollständigen Impfung.
 - b) Als Genesene gelten Personen, die eine Infektion mittels positivem PCR-Test nachweisen können, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt.
 - c) Der Status als Geimpfte oder Genesene wird im Vertrauen auf die Eigenverantwortung der Teilnehmenden nicht überprüft.

IX. Sanitäreinrichtungen

1. An jedem Sanitärraum ist ein Schild mit der maximalen Anzahl gleichzeitiger Benutzer angebracht. Diese Anzahl darf nicht überschritten werden.

2. Warteschlangen sind zu vermeiden.
3. Die Sanitärräume werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

X. Desinfektion

1. Beim Betreten des Kirchengebäudes sind die angebotenen Handdesinfektionsmittel zu benutzen.
2. Sanitäreinrichtungen, regelmäßig genutzte Oberflächen (Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Tischoberflächen, ...) werden nach jeder Veranstaltung gereinigt. Verantwortlich dafür ist der Gruppenleiter.
3. Die Küsterin stellt das Reinigungsmaterial dafür zur Verfügung.

XI. Mögliche Einschränkungen

1. Ab einer 7-Tage-Inzidenz über 50 oder Warnstufe 1, festgestellt durch Allgemeinverfügung der Region Hannover, gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
 - a) Die Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 Personen ist nur möglich, wenn ein Nachweis als Geimpfte, Genesene oder negativ Getestete vorgelegt wird. (3G-Regel) Bei Nichtvorlage eines Nachweises ist eine Teilnahme nicht möglich.
 - b) Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines Schulkonzeptes regelmäßig getestet werden sowie Kinder bis zum 6. Lebensjahr sind von der 3G-Regel ausgenommen.
 - c) Die 3G-Regel gilt nicht für Gottesdienste, Andachten, Trauerfeiern inkl. Gang zum Grab, Trauungen, Taufen, Konfirmationen und anderen Kasualgottesdienste sowie für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte (z. B. KV-Sitzungen).

Redaktionelle Anmerkung: Die bislang unter XI. aufgeführten Einzel-Bestimmungen haben keine Gültigkeit mehr und wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit aus diesem Dokument entfernt.

XII. Gültigkeit

1. Diese Bestimmungen treten mit Ihrer Verabschiedung im Kirchenvorstand am 29. August 2021 in Kraft.
2. Diese Bestimmungen bleiben gültig, bis der Kirchenvorstand Änderungen beschließt.
3. Treten gesetzliche Verschärfungen in Kraft, gelten diese.